

99010020001017

Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit Berufsausbildung beantragen

Heruntergeladen am 14.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/105509800/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010020001017
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit Berufsausbildung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit Berufsausbildung beantragen
Typisierung	2/3b - Bund: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Jobsuche, Bewerbung, Qualifizierte Berufsausbildung, Fachkräfteeinwanderung, Stellensuche, Probebeschäftigung, Fachkraft mit Berufsausbildung, Aufenthaltstitel, Fachkraft, deutsche Sprachkenntnisse, Einwanderung, elektronischer Aufenthaltstitel - eAT, Erwerbstätigkeit, Arbeitsplatzsuche

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (010)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	04.07.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_20.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_20.html
Teaser	Sie können als Fachkraft mit Berufsausbildung für die Dauer von sechs Monaten eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche erhalten, wenn Sie hierfür bestimmte Voraussetzungen erfüllen.
Volltext	Sie können eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte erhalten, wenn Sie eine qualifizierte Berufsausbildung in Deutschland abgeschlossen haben. Eine qualifizierte Berufsausbildung liegt vor, wenn Sie eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf abgeschlossen haben. Die Ausbildungsdauer muss mindestens zwei Jahre betragen haben. Haben Sie Ihre Berufsausbildung im Ausland abgeschlossen, muss die Gleichwertigkeit Ihrer Qualifikation mit der deutschen, qualifizierten Berufsausbildung durch die zuständige Anerkennungsstelle (zum Beispiel die Industrie- oder Handelskammer) festgestellt werden.

Modul

Sachverhalt

Wollen Sie eine Beschäftigung in einem reglementierten Beruf ausüben, muss die erforderliche Berufsausübungserlaubnis bei Erteilung des Aufenthaltstitels zur Arbeitsplatzsuche bereits erteilt oder zugesagt sein. Reglementierte Berufe sind berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist. In Deutschland sind reglementierte Berufe zum Beispiel Arzt, Krankenpfleger, Rechtsanwalt, Lehrer, Erzieher oder Ingenieur.

Wenn Sie sich bereits im Bundesgebiet aufhalten, können Sie eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche erhalten, wenn Sie unmittelbar davor im Besitz eines Aufenthaltstitels zur Erwerbstätigkeit oder eines Aufenthaltstitels zum Zweck des studienbezogenen Praktikums EU waren.

Mit der Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche können Sie eine Probebeschäftigung, zu deren Ausübung die Qualifikation befähigt, für bis zu zehn Stunden je Woche ausüben.

Die Aufenthaltserlaubnis wird für bis zu sechs Monate erteilt.

Erforderliche Unterlagen

- gültiger Reisepass oder Passersatz
- Visum, sofern dies für die Einreise nach Deutschland erforderlich war
- aktuelles biometrisches Foto
- Original der Urkunde über die erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung
- bei ausländischen Berufsqualifikation: Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung soweit vorhanden
- bei reglementierten Berufen:
Berufsausübungserlaubnis oder Zusage über Erteilung
- Nachweis über Deutschsprachkenntnisse
- Nachweise über die Sicherung des Lebensunterhalts (zum Beispiel Eigenkapital, Sperrkonto, Verpflichtungserklärung)
- Nachweis Ihrer Krankenversicherung
- aktuelle Meldebescheinigung

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	• Sie besitzen einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz und - sofern dies für die Einreise nach Deutschland erforderlich war - ein zweckentsprechendes Visum. • Es liegt kein Ausweisungsinteresse gegen Sie vor. • Ihr Aufenthalt gefährdet oder beeinträchtigt nicht die Interessen der Bundesrepublik Deutschland. • Sie besitzen eine inländische qualifizierte Berufsausbildung oder eine gleichwertige ausländische Berufsqualifikation • Gegenstand Ihrer Arbeitsplatzsuche ist die Beschäftigung als Fachkraft. • Sie verfügen über deutsche Sprachkenntnisse, die der angestrebten Tätigkeit entsprechen. In der Regel sind hier deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erforderlich. • Soweit erforderlich, verfügen Sie über eine Berufsausübungserlaubnis oder über eine Zusage über die Erteilung. • Sie können Ihren Lebensunterhalt und Krankenversicherungsschutz aus eigenen Mitteln ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen sichern.
Kosten	Erteilung Aufenthaltserlaubnis: EUR 100,00 Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung in Betracht kommen. Hinweise: • Für die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis in Form des elektronischen Aufenthaltstitels, der auch als elektronischer Identitätsnachweis genutzt werden kann können weitere Gebühren anfallen. • Der Zeitpunkt sowie die Form der Gebührenerhebung sowie der Bezahlung variieren je nach Behörde.
Verfahrensablauf	Das Verfahren gestaltet sich wie folgt: • Je nach Ausländerbehörde und Anliegen kann eine Beantragung über das Internet möglich sein. Informieren Sie sich, ob Ihre Ausländerbehörde die elektronische Beantragung der Aufenthaltserlaubnis

Modul	Sachverhalt
	anbietet. • Ist die Antragsstellung nur persönlich möglich, vereinbaren Sie mit der Ausländerbehörde einen Termin. Während des Termins werden Ihr Antrag entgegengenommen und Ihre Nachweise geprüft (bringen Sie diese mit zum Termin). Für die Herstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels (eAT-Karte) werden Ihre Fingerabdrücke genommen. • Für den Fall einer elektronischen Antragsstellung wird sich die Ausländerbehörde nach Eingang Ihres Online-Antrags mit Ihnen in Verbindung setzen, um bei Bedarf einen Termin in der Ausländerbehörde zu vereinbaren. Während des Termins werden Ihre Nachweise geprüft (bringen Sie diese mit zum Termin) und Ihre Fingerabdrücke für die Herstellung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT-Karte) genommen. • Wenn Ihrem Antrag entsprochen wird, veranlasst die Ausländerbehörde die Herstellung der eAT-Karte. • Nach etwa sechs bis acht Wochen können Sie die eAT-Karte bei der Ausländerbehörde abholen. • Die eAT-Karte ist grundsätzlich persönlich abzuholen.
Bearbeitungsdauer	etwa sechs bis acht Wochen
Frist	• Die Aufenthaltserlaubnis sollte spätestens acht Wochen vor Ablauf Ihres Visums oder Ihrer aktuellen Aufenthaltserlaubnis beantragt werden. • Die Aufenthaltserlaubnis wird für maximal sechs Monate ausgestellt. • Widerspruchsfrist: ein Monat
weiterführende Informationen	https://www.make-it-in-germany.com/de/ueber-das-portal/kontakt/hotline/ https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php https://www.make-it-in-germany.com/de/ueber-das-portal/kontakt/hotline/ https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php
Hinweise	
Rechtsbehelf	Gegen eine Entscheidung der Ausländerbehörde kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids Widerspruch bei der im Bescheid genannten Behörde eingelegt werden. Der Widerspruch kann

Modul

Sachverhalt

schriftlich, in elektronischer Form und zur Niederschrift eingelegt werden.

Wird dem Widerspruch durch die Ausländerbehörde nicht entsprochen, kann Klage vor dem im Widerspruchsbescheid genannten Gericht erhoben werden.

Kurztext

- Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit; Erteilung zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte mit Berufsausbildung
- Ausländer, die eine deutsche qualifizierte Berufsausbildung oder eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation besitzen, können eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche erhalten.
- Die ausländische Fachkraft muss über deutsche Sprachkenntnisse verfügen, die der angestrebten Tätigkeit entsprechen. In der Regel sind hier deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erforderlich.
- Ausländische Fachkräfte, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten, können eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche erhalten, wenn sie unmittelbar davor im Besitz eines Aufenthaltstitels zur Erwerbstätigkeit oder eines Aufenthaltstitels zum Zweck des studienbezogenen Praktikums EU waren.
- Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Probebeschäftigung für bis zu zehn Stunden je Woche, zu deren Ausübung die Qualifikation befähigt.
- Die Aufenthaltserlaubnis wird für bis zu sechs Monate erteilt.
- Je nach Ausländerbehörde und Anliegen ist die Beantragung über das Internet oder persönlich möglich.
- Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis fällt eine Gebühr an. Der Zeitpunkt sowie die Form der Bezahlung variieren je nach Behörde.
- zuständig: die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde

Ansprechpunkt

Kostenlose Beratung zu den Themen Einreise, Aufenthalt und Beruf erhalten Sie auch bei der „Hotline

Modul	Sachverhalt
	Arbeiten und Leben in Deutschland“ des Portals der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland. Telefon: +49 30 1815-1111 Servicezeiten: Montag bis Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr
Zuständige Stelle	die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde
Formulare	• Onlineverfahren vereinzelt möglich • Schriftform erforderlich • Persönliches Erscheinen erforderlich
Ursprungsportal	Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit Berufsausbildung beantragen, Applying for a residence permit to look for a job for skilled workers with vocational training